

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/10
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.11.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.10.2010	☒ Umwelt	09.11.2010
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.2010	☒ Hauptausschuss	17.11.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.2010
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.10.2010 18.11.2010
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.11.2010	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung:**

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich. Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen. Hinzu kommt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die sich regelmäßig an den grundsätzlichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zu orientieren haben. Der Stadtteil Kiekebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost. Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2011 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von bis zu +6,97% angezeigt. Weiterhin werden für das Jahr 2011 Mengenänderungen in den einzelnen Sparten prognostiziert und es entstehen höhere Gesamtkosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung.

2. Lösungsvorschlag**a) Satzungsänderung**

Das Verwaltungsgericht Cottbus hatte in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - 6 L 289/09 einen Hinweis wegen einer Unklarheit bzw. Unstimmigkeit des Satzungsrechtes hinsichtlich des Revisionsschachtes gegeben. Auf der Seite 15 der Beschlussbegründung aus der Entscheidung vom 09. Februar 2010 verweist das Verwaltungsgericht auf die Begriffsbestimmungen in § 4 der Abwassersatzung zum Revisionsschacht der nach der Satzung "einerseits Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ist und andererseits Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sei". Dieser Tatsache geschuldet, wird der § 4 – Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Cottbus geändert und als 2. Änderungssatzung formuliert. Daraus ergeben sich in den Begriffsbestimmungen nachfolgende Änderungen:

1. Die Begriffsbestimmung Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in b) wie folgt geändert:
„b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;“
2. Die Begriffsbestimmung Anschlusskanal erhält eine Ergänzung:
„öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbewohnten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.“
3. Die Begriffsbestimmung Grundstücksabwasseranlage wird ergänzt und lautet:
„ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.“
4. Die Begriffsbestimmung Revisionsschacht erhält zur Unterscheidung der öffentlichen Revisionsschächte die folgende Formulierung, wobei der Begriff Kontrollarbeiten entfällt:
„Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.“

Damit sind auch die bisher nicht ganz eindeutigen Begriffe Kontrollarbeiten, Kontrollschächte, Reinigungsarbeiten und die eindeutige Zuordnung klargestellt. Neu in den § 4 aufgenommen wird die Begriffsdefinition der Rückstausicherung, die nicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehört. Die Darstellung in der Anlage 1 visualisiert die Abgrenzung zwischen der öffentlichen und der privaten Abwasserbeseitigungsanlage.

b) Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) einschließlich der Entgeltliste

✚ Im Ergebnis der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin/Brandenburg wird darauf verwiesen, dass der Kalkulationszeitraum mit dem Erhebungszeitraum und dem Kalenderjahr übereinstimmt. Um dieser Forderung nachzukommen, wird ab dem Jahr 2011 die Entgelterhebung, die die LWG auf Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser mit der Entgeltliste und im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus vornimmt, auf das Kalenderjahr angepasst. Infolge dessen, ergeben sich in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) in den § 17 - Erhebungszeitraum, § 18 – Veranlagung und Abschlagszahlungen und § 23 – Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen nachfolgende Veränderungen. In § 17 wird der Erhebungszeitraum und somit die Entstehung der Entgeltpflicht auf das Kalenderjahr abgestellt. Der § 18 regelt die Veranlagung und die Änderungen der Abschlagszahlungen, die künftig zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie am 10.12. zu zahlen sind. Der 1. Abschlag wird mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.

✚ Die Entgelte wurden auf der Grundlage der Entgeltkalkulation 2011 kostendeckend kalkuliert und in den AEB-A geändert – Entgeltliste als Anhang zu den AEB-A

3. Entgeltliste: weiterführend auf Seite 3

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ansatzfähige Kosten 17.053.946,22 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Produkt: 053 538 010 Abwasserbeseitigung

Ertragskonto: 10000 4321040 Benutzungsgebühren (Abwasserentgelte)

Kostendeckend kalkulierte Entgelte 17.053.946,22 €. Der Haushalt 2011 ist entsprechend anzupassen

3. Folgekosten:**3. Entgeltliste:**Kurzdarstellung:

Die Entgelte für 2011 werden durch eine Kalkulation (kostendeckend – siehe HSK ab 2001 als Konsolidierungsmaßnahme) neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstige Kosten werden hierbei berücksichtigt (vgl. **Tabelle 1**). Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre, die Vorausschau 2011 und der heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt (vgl. **Tabelle 2**). Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2011 eine **Erhöhung** in der Sparte abflusslose Sammelgruben/zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten (vgl. **Tabelle 3**). Die Ursache ist zum einen durch den Mengenrückgang beim Frischwasser (Frischwassermaßstab) und zum anderen in der Kostensteigerung begründet.

* Mengenrückgang durch:

(vgl. Tabelle 2)

1. die Anpassung an realistische Frischwasserwerte, da bisher nur Schätzungen vorlagen,
2. die Installation von Gartenzählern, wodurch sich die abzusetzende Menge vom gemessenen Frischwasserverbrauch erhöht,
3. die Erhöhung des Anschlussgrades in der kanalgebundenen Entsorgung.

* Kostensteigerungen durch:

(vgl. Tabelle 1)

1. die vertraglichen Bindungen mit der LWG, die im Marktpreisbetrieb im Entgelt für den Betrieb eine Reduzierung für das Jahr 2011, aber beim Investitionsentgelt eine Kostensteigerung im Vergleich zum Jahr 2010 ausweisen,
2. die vertraglichen Bindungen mit der ALBA, die im Jahr 2011 auf Grund der Preisgleitklausel zu Preissteigerungen der spezifischen Mengenpreise für den Transport führen.
3. die Erhöhung der allgemeinen Verwaltungskosten (Personalkosten) im Amt 70

Die **kanalgebundene** Sparten weisen dagegen in allen Sparten **Entgeltreduzierungen** aus (vgl. **Tabelle 4**). Ursachen sind die steigenden für das Jahr 2011 prognostizierten Abwassermengen (108.000 m³) in dieser Abwassersparte, die die Kostenerhöhungen für den Selbstkostenfestpreises „Investitionen“ von 1.036.641,13 € in 2010 auf 1.262.684,02 € in 2011 (lt. LWG-Vertrag) und innerhalb der Verwaltungskosten nahezu ausgleichen. Hinzu kommt, dass die im Jahr 2010 in den Sparten

noch zu berücksichtigende Unterdeckung von 0,97 Mio. € aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2008 im Jahr 2011 entfällt. Im Jahr 2011 ist die in der Jahresrechnung 2009 festgestellte Gesamtüberdeckung in Höhe von 80.103,16 € in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2011) in der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Ergebnisse 2009 der einzelnen Sparten sind aus dem BAB 2009 ersichtlich und als Anlage beigelegt. Die Überdeckung 2009, die nach KAG in der Kalkulation 2011 zu berücksichtigen ist, wirkt sich ebenfalls entgeltreduzierend aus.

3.1 Grundlagen der Kalkulation

Bei den Entgeltanpassungen für das Jahr 2011 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
Leistungsverträge mit den Firmen Lausitzer Wasser GmbH & Co KG sowie der ALBA Cottbus.

Tabelle 1: Vergleich der Kostenentwicklung 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 in €

	2007	2008	2009	2010	2011
Zahllast an LWG aus Vertrag Cottbus	15.064.805,00	15.899.368,66	15.956.074,54	16.057.216,21	16.127.183,45
Zahllast an LWG Groß Gaglow und Gallinchen			827.584,79	706.673,00	685.467,00
Zahllast ALBA Cottbus (Notentsorgung)				726.374,25 (1.982,75)	794.723,96 (2.120,80)
+ Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	632.817,76	707.949,31	745.397,84		
			36.622,53	34.870,75	40.341,35
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich Niederschlagswasser einschl. Groß Gaglow und Gallinchen	947.911,03	998.774,09	778.326,09	751.670,76	925.501,36
Kosten UA 7000 an LWG	13.775.730,20	14.474.640,42	14.507.963,38	14.625.056,89	14.693.897,04
davon Betrieb				13.588.415,76	13.431.213,02
davon SKF Investitionen				1.036.641,13	1.262.684,02
+ Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen			827.584,79	706.673,00	685.467,00
Nachberechnungen/Korrekturen Vorjahre	-15.770,77	1.007,33	176,44		
Summe Kosten. Abw. - Entsorgung Grundst.	15.340.688,22	16.163.517,12	16.644.225,06	16.846.628,40	17.142.051,51

(gemäß BAB siehe Anlage)

3.2 Unterlagen, die der Kalkulation zugrunde lagen

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG gemäß Anpassungsverlangen entsprechend § 10 des Abwasserbeseitigungsvertrages auf Basis Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2011
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises Investitionen
3. Betreiberentgelte gem. Anlage zu § 12 der Betreiberverträge für die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen
4. Betriebsabrechnung 2009 (Betrieb 53801 Abwasserbeseitigung)
5. Preisangebot des beauftragten Dritten ALBA für den Fäkalientransport
6. Berechnung der Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten-erstattung
7. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser für das Jahr 2011
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen für das Jahr 2011
 - Niederschlagswasserabgabe

3.3 Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG

In der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2003 (OB-016-IV-01AOT/03) wurde beschlossen, für die Leistungen der Abwasserentsorgung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Dieser Beschluss stand im engen Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abwasserbeseitigungsvertrages am 14.01.2004 und den darin vereinbarten Prämissen für die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG auf der Grundlage dieses Vertrages und im Namen und für Rechnung der Stadt (§1 Abs.1 dieses Vertrages).

- Hinsichtlich der Entgeltregelungen wurde im § 10 dieses Vertrages für die Jahre 2004-2007 ein fester Betrag vereinbart. Eine erste Entgeltanpassung war erstmals zum 01.01.2008 möglich und wurde auf der Grundlage der Regelungen des Abwasserbeseitigungsvertrages durch die LWG vorgelegt für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus ohne die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen einschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze. Durch diese Entgeltanpassung entsteht ein Mehrbedarf von 1.062.378,45 € für die Kosten der Abwasserbeseitigung im Vergleich zum Jahr 2007, im Vergleich zum Jahr 2008 ein Mehrbedarf von 227.814,79 €, im Vergleich zum Jahr 2009 ein Mehrbedarf von 171.108,91 € und im Vergleich zum Jahr 2010 ein Mehrbedarf von 69.967,24 €. Hier nicht eingerechnet sind die Stadtteile Gallinchen und Groß Gaglow. Diese Kosten sind gesondert dargestellt.
- Bei der Kalkulation der Entgelte bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 1.433.285,98 € außer Ansatz.

3.4 Entgelt ALBA

Für die an die ALBA Cottbus GmbH zu entrichtenden Entgelte sind die Vereinbarungen entsprechend Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag vom 11.11.2005 (StVV-Beschluss II-035-05 vom 29.08.2005) mit der ALBA Cottbus- GmbH (ehemals COSTAR GmbH) verbindlich. Ab dem Jahr 2008 wurden die drei Bestandteile des an die ALBA zu zahlenden Entgeltes für die mobile Entsorgung (Entleerung und Transport) zu einem Preis/m³ im 1. Anpassungsvertrag zusammengefasst. Mit dem 2. Anpassungsvertrag im Jahr 2009 wurde diese Kostenverteilung auf ein realistisches Verhältnis entsprechend der vorliegenden Datenbasis und unter Beachtung der vereinbarten Preisgleitklausel angepasst.

Auf Grund der anzuwendenden Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) erhöhen sich die spezifischen Mengenpreise für den Transport um bis zu 6,97 % im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010. (Preisanpassung für den Fäkalientransport aus KKA, ASG und ZASG um 4,58 %; aus Kleingartenanlagen um 6,97 %)

Der Mengenkorridor ist ein weiterer entscheidender Faktor für die Ermittlung der Gesamttransportkosten. Der spezifische Entsorgungspreis verringert sich mit steigender Abwassermenge. Für das Jahr 2011 wird in Abstimmung mit der ALBA Cottbus GmbH ein Mengenkorridor für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) in Wohn- und Gewerbestandorten, aus zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) von 109.000 m³ in der Kalkulation zum Ansatz gebracht. Hier fand eine Erhöhung des Mengenkorridors statt, da es ein Ziel der Verwaltung ist, das Entsorgungsverhalten der Bürger auf ca. 77% des Frischwassermaßstabes zu steigern. Im Bereich der Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen wird eine Abwassermenge von 1.675 m³ für 2011 erwartet.

3.5 Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die sich aus den Abrechnungen der letzten Jahre und der Vorausschau der Mengenentwicklung im Jahr 2010 und 2011 ergeben, in der Kalkulation zu Grunde gelegt.

Tabelle 2: Geplante Menge und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Veränd. 2010 – 2011 m³	AW-Menge Plan 2011 m³	AW-Menge Plan 2010 m³	AW Menge			AW Menge Ist 2008 m³
				Ist 2009 m³	Plan 2009 m³	Erfüllung Plan / Ist m³	
SW- Ableitung+ Behandlung	108.000	3.574.000	3.466.000	3.620.383,90	3.547.000	73.383,90	3.556,93
Direkteinleiter	0	1.000	1.000	101,00	5.000	-4.899,00	227.338
ZASG und ASG	-13.070	139.600	152.670	136.314,60	174.600	-38.285,40	88.824
ASG-Kleingärten	-25	1.675	1.700	1.759,10	2.000	-240,90	1.988,1
KKA	25	1.025	1.000	1.093,40	3.100	-2.006,60	1.388
NW Grundstücke	-570	1.424.430	1.425.000	1.439.152,36	1.482.000	-42.847,64	1.457.866,4
NW TSA in m²		1.816.600	1.816.000		1.815.000		1.816.340
GWA-behandelt	-93.000	7.000	100.000	118.792,00	100.000	18.792,00	107.364
GWA unbehandelt	0	1.000	1.000	1.309,80	5.000	-3.690,20	611
Menge /m³	1.360	5.149.730	5.148.370	5.318.906,16	5.318.700	206,16	5.442.312,5

ohne Straßenentwässerung

Mengen inkl. der Stadtteile Groß Gaglow und
Gallinchen

Im Gegensatz zu den Kalkulationen der Vorjahre, in welchen in der kanalgebundenen Entsorgung von einem Mengenrückgang auf Grund der sinkenden Einwohnerzahlen ausgegangen wurde, wird in dieser Sparte für das Jahr 2011 eine Mengenerhöhung um 108.000 m³ prognostiziert. Diese Mengenerhöhung resultiert zum einen aus der im Jahr 2009 erzielten Frischwassermenge und zum anderen daraus, dass durch die Erweiterung (Neubau) der zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigungsanlage der Anschlussgrad erhöht wird.

Durch den Wegfall der Einleitung von vorbehandeltem Grundwasser aus der Sanierungsmaßnahme auf dem Gelände des Potsdamer Chemiehandels entsteht eine Mindermenge. Es wird lediglich eine Einleitmenge für den Havariefall von 1.000 m³ für die Entgeltkalkulation vorgehalten. Hinzu kalkuliert werden in dieser Sparte die Einleitmengen von ca. 6.000 m³ aus der Sanierungsmaßnahme für das Tanklager Merzdorfer Weg, welche im Jahr 2011 durchgeführt werden soll. Insgesamt entsteht deshalb eine Mindermenge von 93.000 m³.

Im Bereich der mobilen Entsorgung basierten die bisherigen Mengenannahmen in der Sparte zentrale abflusslose Sammelgruben (ZASG) und abflusslose Sammelgruben (ASG) auf den Einschätzungen der LWG hinsichtlich des Frischwasserverbrauches (zugeführtes Frischwasser – Absetzung nicht eingeleitetes Frischwasser) für die zu entsorgenden Grundstücke. Erstmals in 2009 wurden tatsächliche Frischwassermengen gemessen. Aus der Tabelle 2 wird ersichtlich, dass die tatsächlich in 2009 erzielten Frischwassermengen unterhalb der Schätzungen lagen. Die Gründe sind aus unserer Sicht auf den zunehmenden Einsatz von Gartenwasserzählern zurückzuführen. Die mit dem Gartenwasserzähler gemessene Menge wird von der Frischwassermenge abgesetzt und wird auch somit nicht entgeltwirksam. Auf Basis der vorgenannten Betrachtungen wird die Menge im Vergleich zum Kalkulationsansatz 2010 um ca. 13 Tm³ reduziert. Ein weiterer Aspekt ist, dass der weitere Anschluss der bisherigen Grundstücke mit einer ASG an die kanalgebundene Entsorgung eine Reduzierung der Frischwassermenge rechtfertigt.

3.6 Verwaltungskosten

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten für das gesamte Satzungsgebiet enthalten sowie die an das Land Brandenburg zu zahlenden Abwasserabgaben. Im Vergleich zur Kalkulation 2010 steigen die Personalkosten von 376.300 € auf 544.100 € im Jahr 2011. Insgesamt ergeben sich in der allgemeinen Verwaltungskostenstelle Kostenerhöhungen für Personal- und Sachkosten von 519.670,76 € (2010) um 185.830,60 € auf 705.501,36 € (2011). Diese Kostensteigerung resultiert aus dem erhöhten Personalbedarf für die Veranlagung von Altanschießerbeiträgen.

Die Kalkulation der Abwasserabgaben wurde wie im letzten Kalkulationsjahr vorgenommen.

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wäre der Sparte Grundstückskläreinrichtungen zuzuordnen. Die Abgabe für Niederschlagswasser wird in der Sparte Niederschlagswasser direkt zugeordnet. Die Niederschlagswasserabgabe wird in einer Größenordnung von 220.000 € geschätzt auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das LUA und der Tatsache, dass ab 2006 keine Querverrechnungen mit sonstigen Investitionen im Abwasserbereich mehr möglich sind.

Hinsichtlich der Schmutzwasserabgabe (~ 199.300 €) erfolgt regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg mit den Investitionskosten entsprechend des Abwasserabgabengesetzes. Aus diesem Grund gilt als Maßnahme zur Entgeltreduzierung, wie im vergangenen Jahr ebenfalls, dass die Schmutzwasserabgabe nicht in der Kalkulation anzusetzen ist.

3.7 Entgeltberechnungen

Die Entgelte wurden unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zur Vermeidung von Haushaltsdefiziten kostendeckend berechnet.

Auf Grund der Mengenansätze, der Kostenentwicklungen im Bereich der Transportkosten und der Anpassung der an die LWG zu zahlenden Vergütung ist eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der nachstehenden Entgeltliste ab 01.01.2011 erforderlich.

3.7.1 Mobile Entsorgung

Tabelle 3: kalkultiertes Entgelt 2011 mobile Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt			Entgelt gem.	Entgelt		Veränderung
	Ist			Kalk. 2010	2011		
<u>Zeitraum</u>	in € / m³						%
	ab 01.01.08 beschlossen	ab 01.01.09 beschlossen	ab 01.01.10 beschlossen	Kalk. 2010	Kalk.2011	Differenz zu 2010 Entgelt	
ASG Wohngr.	8,50	7,66	6,85	6,85	7,52 (7,76)	0,67	+9,78
ZASG	8,50	7,66	6,85	6,85			
ASG Kleingärten	19,50	24,95	23,98	23,98	23,22 (24,89)	-0,76	-3,17
KKA	11,59	12,50	11,55	11,55	6,58 (10,81)	-4,97	-43,0

Die in Klammern angegebenen Werte stellen das Entgelt pro m³ ohne die anzurechnende Überdeckung dar.

- Entgelte in der Sparte abflusslose Sammelgruben/zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind kostendeckend in einer Höhe von 7,52 €/m³ zu erheben. Die Entgelte erhöhen sich im Vergleich zum kalkultierten Betrag sowie zum beschlossenen Entgelt des Jahres 2010 um 0,67 €/m³. Die Gründe dafür sind der unter dem Punkt 3.5 beschriebene Mengenrückgang beim Frischwassermaßstab und die in ihrer Gesamtheit steigenden Kosten (siehe Tabelle 1), die entsprechend der Äquivalenzziffern und Mengen auf die einzelnen Sparten aufgeteilt werden.

* Mengenrückgang durch:

(vgl. Tabelle 2)

1. die Anpassung an realistische Frischwasserwerte, da bisher nur Schätzungen vorlagen,
2. die Installation von Gartenzählern, wodurch sich die abzusetzende Menge vom gemessenen Frischwasserverbrauch erhöht,
3. die Erhöhung des Anschlussgrades in der kanalgebundenen Entsorgung.

* Kostensteigerungen durch:

1. die vertraglichen Bindungen mit der LWG, die im

(vgl. Tabelle 1)

- Marktpreisbetrieb im Entgelt für den Betrieb eine Reduzierung für das Jahr 2011, aber beim Investitionsentgelt eine Kostensteigerung im Vergleich zum Jahr 2010 ausweisen,
2. die vertraglichen Bindungen mit der ALBA, die im Jahr 2011 auf Grund der Preisgleitklausel zu Preissteigerungen der spezifischen Mengenpreise für den Transport führen.
 3. die Erhöhung der allgemeinen Verwaltungskosten (Personalkosten) im Amt 70

Ein Ziel der Verwaltung ist es, das Entsorgungsverhalten der Bürger auf ca. 77% vom Frischwassermaßstab im Jahr 2011 zu steigern.

Die aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2009 in dieser Sparte anzusetzende Überdeckung wurde im Entgelt bereits berücksichtigt. Ohne diese Überdeckung würde sich ein Entgelt von 7,76 €/m³ ergeben.

- Entgelte in der Sparte Kleinkläranlagen werden kostendeckend in Höhe von 6,58 €/m³ erhoben. Die aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2009 in dieser Sparte anzusetzende Überdeckung führt zu einer drastischen Entgeltreduzierung in dieser Sparte (ohne Überdeckung 10,81 €/m³).
- In der Sparte ASG Kleingartenanlagen beträgt der kostendeckende Satz 23,22 €/m³ (ohne Überdeckung 24,89 €/m³).

Für die Eil- und Notentsorgung, welche ab dem Jahr 2010 als Nebenkostenstelle geführt wird, ist ein Entgelt von 38,56 € je Abfuhr zu berechnen.

3.7.2 Kanalgebundene Entsorgung

Unter Beachtung der zu berücksichtigenden Kostenerhöhungen und Mengenentwicklungen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers werden alle Sparten der kanalgebundenen Entsorgung weiterhin kostendeckend berechnet, d.h. in der kalkulierten Höhe veranlagt. Damit würden sich die Entgelte z. B. wie folgt entwickeln:

Tabelle 4: kalkuliertes Entgelt 2011 kanalgebundene Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt	Entgelt	Entgelt gemäß		Entgelt gemäß Kalkulation	
	2008	2009	Kalk. 2010	Beschl. 2010	2011	Veränderung 2011 zu 2010
kanalgebundene Entsorgung	in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.					
						%
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,35	3,64	3,96	3,96	3,70 (3,72)	-0,26 -6,57
direkte Einleitung KA	0,89	1,02	1,03	1,03	0,91 (0,93)	-0,12 -11,65
Niederschlagswasser	0,93	0,93	1,16	1,16	1,08 (1,08)	-0,08 -6,9
GWA unbehandelt	0,90	0,97	1,16	1,16	0,48 (0,84)	-0,68 -58,6
GWA behandelt	0,46	0,67	0,89	0,89	0,63 (0,78)	-0,26 -29,2

Die in Klammern angegebenen Werte stellen das Entgelt pro m³ ohne die anzurechnende Überdeckung dar.

In allen Sparten der kanalgebundenen Entsorgung verringern sich die Entgelte.

Besonders positiv auf die Entgeltentwicklung in der Sparte Schmutzwasser kanalgebunden wirken sich die in der Tabelle 2 dargestellten und im Abschnitt 3.5 beschriebenen Mengenansätze aus.

Im Vergleich zu 2010 wird für das Jahr 2011 eine Mengenerhöhung um 108.000 m³ prognostiziert. Diese Mehrmenge kann die durch den Wegfall der Einleitung von vorbehandeltem Grundwasser aus der Sanierungsmaßnahme auf dem Gelände des Potsdamer Chemiehandels entstehende Mindermenge nahezu ausgleichen. Insgesamt kann für das Jahr 2011 in der Gesamtsumme eine Mengenerhöhung von 1.360 m³ prognostiziert werden.

Die bereits mehrfach beschriebenen Kostenerhöhungen werden demnach auch auf höhere Mengen entsprechend der Äquivalenzziffern auf die einzelnen Sparten aufgeteilt. Damit nähern sich die Entgelte in der kanalgebundenen Entsorgung dem Niveau des Jahres 2009.

Hinzu kommt, dass die im Jahr 2010 in den Sparten noch zu berücksichtigende Unterdeckung von 0,97 Mio. € aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2008 im Jahr 2011 entfällt.

Im Jahr 2011 führt die in den Entgelten zu berücksichtigende Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2009 zu einer teilweisen drastischen Entgeltreduzierung (von 6,57% bis 58,6%) in der kanalgebundenen Entsorgung

3.7.3 Überdeckung

Die in der Jahresabrechnung 2009 festgestellte Überdeckung in Höhe von 80.103,16 € (Kostendeckungsgrad 2009 = 100,48 %) werden in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2011) zum Ansatz gebracht.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Überdeckungsausgleich liegt somit nicht im Ermessen des Einrichtungsträgers, da Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen (= Muss-Vorschrift).

Der Ausgleich der Überdeckung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG wird in der Kalkulation 2011 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für 2011 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2009 ist in der Anlage 6 der „Betriebsabrechnungsbogen 2009“ beigefügt.

Anlagen:

1. Darstellung der Abgrenzung zwischen der öffentlichen und der privaten Abwasserbeseitigungsanlage
2. 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung einschl. der 2. Änderung der AEB-A mit der Entgeltliste
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2011 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2011
5. Kalkulation 2011
6. Betriebsabrechnungsbogen 2009 (IST-BAB)